



Hausordnung für das Stadtwerkehaus

I. Allgemeines

Die Stadt Uetersen führt Jugendpflegearbeit im Stadtwerkehaus durch. Zuständige Dienststelle für die Angelegenheiten des Stadtwerkehauses ist das Amt Bürgerservice für Stadtplanung, Schule, Kultur und Soziales.

Die Belegung der Räume und die Ausübung des Hausrechts wird gemäß des Beschlusses des Ausschusses für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 29.08.2006 von der Stadtjugendpflege vorgenommen:

II. Nutzung des Stadtwerkehauses

a) Regelmäßige Nutzung:

Vorrang bei der Belegung haben Uetersener Vereine und Verbände für ihre Jugendarbeit. Über außerordentliche Veranstaltungen entscheidet die Stadtjugendpflege im Einzelfall.

b) Unregelmäßige Nutzung:

Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn noch Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und durch die Belegung die regelmäßigen Nutzer nicht behindert oder gestört werden.

c) Ausschlüsse von der Belegung:

Es dürfen grundsätzlich keine Veranstaltungen von politischen Parteien oder Wählervereinigungen sowie kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.

Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen haben Vorrang vor Treffen, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen.

Die Stadtjugendpflege erstellt den Belegungsplan, der im Stadtwerkehaus ausliegt.

Veranstaltungen und Raumbedarf werden in den Belegungsplan eingetragen. Der Bedarf an Nutzung der Räumlichkeiten ist bis spätestens 14 Kalendertagen vor dem geplanten Termin anzumelden. Fallen Veranstaltungen aus, so ist dies der Stadtjugendpflege unverzüglich mitzuteilen.

Hat ein Nutzer Raumbedarf angemeldet und in den Belegungsplan eintragen lassen, so kann die Stadtjugendpflege ihr dennoch bis zu 10 Tage vor dem geplanten Termin eine Absage erteilen, wenn abzusehen ist, dass die Räumlichkeiten von Uetersener Verbänden und Vereinen selbst benötigt werden.

Die im Benutzungsplan festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Küche steht den Nutzern neben den Gruppenräumen während der Benutzungszeit zur Verfügung.

Nummer

Seite

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



Bei Unstimmigkeiten und Streitfällen entscheidet der Bürgermeister.

III. Aufsicht

Die Betreuung und das Hausrecht übt die Stadtjugendpflege aus. Ihre Anordnungen sind stets zu befolgen.

Die Benutzung des Stadtwerkehauses darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters / der verantwortlichen Leiterin (Gruppenleiter) erfolgen.

Er / Sie ist für eine sachgemäße Behandlung des Hauses und seiner Einrichtung verantwortlich.

IV. Verhalten im Stadtwerkehaus

Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Der Genuss alkoholischer Getränke jeder Art sowie das Rauchen ist grundsätzlich verboten.

Die Räumlichkeiten müssen im ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden.

Strom, Wasser und die Raumheizung sind nach sparsamen Grundsätzen zu gebrauchen.

V. Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können die betreffenden Nutzer durch die Stadtjugendpflege von der Benutzung ausgeschlossen werden.

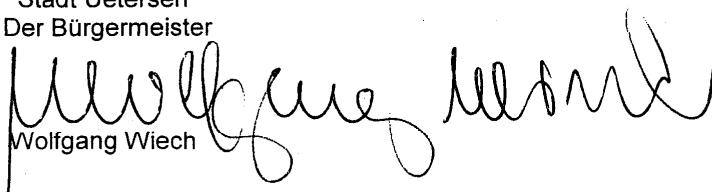
VI. Haftung

Die Haftung der Stadt Uetersen oder ihrer Bediensteten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Flure und der Küche stehen, ist ausgeschlossen.

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Uetersen, den

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister


Wolfgang Wiech